



Ordnung über die
Zulassungsvoraussetzungen für den
Aufbaustudiengang für Studierende mit
abgeschlossenem ausländischen
rechtswissenschaftlichen
Universitätsstudium vom 09.12.2009

(Amtliche Mitteilungen Nr. 9/2010 vom
17.05.2010, S. 910 ff.)

Juristische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät am 09.12.2009 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen am 03.02.2010 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts am 19.04.2010 die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für den Aufbaustudiengang „Rechtswissenschaften für Studierende mit abgeschlossenem ausländischem rechtswissenschaftlichem Universitätsstudium“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280); § 41 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 7 Satz 1 und Abs. 9 NHG; §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 7 Satz 1, Abs. 9 und Abs. 13 NHG).

Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für den Aufbaustudiengang „Rechtswissenschaften für Studierende mit abgeschlossenem ausländischem rechtswissenschaftlichem Universitätsstudium“**§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang zum Aufbaustudiengang „Rechtswissenschaften für Studierende mit abgeschlossenem ausländischem rechtswissenschaftlichem Universitätsstudium“.
- (2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang Rechtswissenschaften für Studierende mit abgeschlossenem ausländischem rechtswissenschaftlichem Universitätsstudium für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Aufbaustudiengang „Rechtswissenschaften für Studierende mit abgeschlossenem ausländischem rechtswissenschaftlichem Universitätsstudium“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein dem deutschen rechtswissenschaftlichen Studium gleichwertiges rechtswissenschaftliches Studium an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes abgeschlossen hat. ²Die Feststellung der Gleichwertigkeit setzt in der Regel voraus, dass die drei Teilgebiete Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht im Rahmen eines Studiums von mindestens vier Jahren Dauer studiert wurden. ³Im Übrigen erfolgt die Feststellung der Gleichwertigkeit unter Einbeziehung der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de).

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH-PO) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-1 oder eine nach der DSH-PO äquivalente TestDaF-Prüfung. ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung einer Prüfung sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach § 3 DSH-PO an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind.

§ 3 Studienbeginn, Bewerbung, und Bescheiderteilung

(1) ¹Der Studiengang beginnt zum Winter- und Sommersemester. ²Die schriftliche Bewerbung muss bis zum 15. Juli für das Wintersemester bzw. zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein. ³Der Antrag gilt nur für das Zugangsverfahren des betreffenden Semesters.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Bewerbungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges mit Lichtbild;
- c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, der Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben;
- d) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber diesen oder einen fachlich eng verwandten Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat.

(3) ¹Die Entscheidung über die Zugangsberechtigung trifft das Dekanat. ²Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen nach § 2 und § 3 Abs. 1 dieser Ordnung nicht erfüllt sind. ³Die Entscheidung wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt und der Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(4) Wird der Nachweis der nach dieser Ordnung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nicht bereits mit dem Bewerbungsantrag erbracht, muss der Nachweis bei Einschreibung zum

Wintersemester bis zum 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum 15.05. erbracht werden; die Einschreibung erfolgt insoweit auflösend bedingt.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) Zugleich tritt die „Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für den Aufbaustudiengang für Studierende mit abgeschlossenem ausländischen rechtswissenschaftlichen Universitätsstudium“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.12.2008 (Amtliche Mitteilungen 40/2008 S. 4649) außer Kraft.

Biologische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Biologischen Fakultät vom 11.12.2009 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 03.02.2010 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie“ am 28.04.2010 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 7 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.2.2010 (Nds. GVBl. S. 47); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 7, Abs. 13 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).